

CHARTA

FÜR EIN **E**UROPA DER **R**EGIONEN

AUF FREIHEITLICHER &

DEMOKRATISCHER **G**RUNDLAGE

(CER)

vorgelegt vom Arbeitskreis Demokratie & Europa

am 21. Juni 2012

„Unsere Wünsche sind Vorgefühle der Fähigkeiten, die in uns liegen, Vorboten dessen, was wir zu leisten imstande sein werden. Was wir können und möchten, stellt sich unserer Einbildungskraft außer uns und in der Zukunft dar. Wir fühlen eine Sehnsucht nach dem, was wir schon in der Stille besitzen. So verwandelt ein leidenschaftliches Vorausgreifen das wahre Mögliche in ein erträumtes Wirkliches.“

(Johann Wolfgang von Goethe:
Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit 2.Teil, 9.Buch)

Inhalt:

Vorwort (S. 3)

Die Alternative (S. 4)

EUROPÄISCHE UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG (S. 5 – 8)

Anhang A: Demokratiereform (S. 9 – 14)

Anhang B: Modell regionaler Subgliederung (S. 15 - 19)

Anhang C: Überregionale Zusammenschlüsse (S.20 – 25)

Anhang D: Wirtschafts-, Steuer-, & Finanzreform (S. 26 - 33)

Anhang E: Gewaltmonopol (S.34)

Auf der ersten Demokratiekonferenz 23.- 25.03.2012 in Heckenbeck wurde die Charta zum ersten Mal mit den Anhängen A, B und C vorgestellt.

Erstes Ziel ist es, bis spätestens August 2012 die den Kongress für integrale Politik (KIP) tragenden Organisationen zu bitten, die Charta gemeinsam zu unterzeichnen.

Spätestens nach dem 2. KIP 2012 soll die Charta dann in einem zweiten Schritt in die Öffentlichkeit des Mainstreams eingespeist werden.

Nach einem weiteren Jahr der Diskussionen mit einem dann breiter werdenden Netz potentieller Bündnispartner könnte dann im Sommer 2013 eine **Europäische Regionalkonferenz** stattfinden, auf der es dann um Strategien und Umsetzung der Charta in praktische politische Maßnahmen geht.

Vorwort

Täglich wird es offensichtlicher. Die Diktatur der Finanzwelt bestimmt die politische Agenda. Das parlamentarische System wird immer mehr zu einer Fassade, die Parlamente zu bloßen Legitimationsinstanzen immer fernerer Finanzzentralen. Der Gestaltungsspielraum der Politik tendiert gegen Null.

Eine grundsätzliche Änderung des Desasters ist nicht in Sicht. Die politischen Parteien haben sich in ihren kleiner werdenden Nischen eingerichtet und bieten willig auch weiterhin ablenkendes Kasperltheater an der Oberfläche, um dann in den Hinterzimmern wenigstens noch ein bisschen bei den wirklich wichtigen Entscheidungen mitreden zu dürfen. Die Demokratie wird zwischen den „alternativlosen“ Diktaten scheinbar unveränderbarer ökonomischer „Sachzwänge“ und den kurzfristigen Eigeninteressen der Parteien zerrieben.

Immer mehr von uns wollen eine andere, eine bessere, humanere und demokratischere Gesellschaft. Die Wirtschaft soll für den Bedarf und nicht allein für den Profit produzieren. Grund und Boden sollen den Gemeinschaften gehören, die auf Ihnen leben. Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Heimat wieder in überschaubaren Kreisen zu erleben. Familien, Freundschaften und andere Beziehungen sollen nicht mehr dem Paradigma der „Erwerbsarbeit“ geopfert werden. Wir wollen wieder mit der Natur und nicht gegen sie leben. Wir wollen Selbstbestimmung und Selbstermächtigung. Wir wollen der Dauerlüge „durch Wachstum wird alles besser“ nicht mehr blind hinterher laufen. Wir glauben nicht mehr an eine globale Entwicklung, die vorgibt, der „dritten“ Welt eines Tages den Standard der „ersten“ zu ermöglichen, weil wir erkennen, dass immer mehr Menschen auch in der „ersten“ Welt zunehmend den Lebens- und Arbeitsbedingungen der „dritten“ unterworfen werden.

Erkenntnisse, Konzepte und positive Erfahrungen, wie der destruktiven Talfahrt des global agierenden Kapitalismus zu begegnen sei, gibt es genug. Auf fast allen Ebenen und in fast allen Bereichen haben mutige Menschen und Gemeinschaften gezeigt, wie es auch anders gehen könnte. Noch aber gibt es keinen gemeinsamen Bezugsrahmen, in dem die verschiedenen Ansätze system-überwindend zusammenwirken könnten. Wir bieten mit der „Charta für ein Europa der Regionen auf freiheitlicher und demokratischer Grundlage“ einen Kristallisationspunkt an, um den herum sich eine solcher gemeinsamer Bezugsrahmen entwickeln kann.

Wenn wir dem viel zitierten Satz Albert Einsteins zustimmen, dass „Probleme nicht mit der gleichen Denkweise gelöst werden können, durch die sie entstanden sind“, bleibt nichts anderes übrig, als die gewohnten Pfade zu verlassen und uns neuen Lösungswegen zu öffnen.

Die vorliegende Charta erhebt nicht den Anspruch, der einzig richtige Weg zu sein, wohl aber eine notwendige Richtungsänderung aufzuzeigen. Sie möchte Ideen- und Impulsgeber sein, unter welchen Rahmenbedingungen wir realistischerweise unsere Zukunft gemeinsam entwickeln und in die Tat umsetzen können, so

wie wir wirklich leben wollen.

Bad Zwesten - Wenzigerode, 21.06. 2012

Die Alternative

Entweder, wir nehmen es weiter hin und lassen zu, dass:

- die natürlichen Ressourcen der Erde, die letzten intakten Naturräume, sensibel gestaltete Kulturräume, in denen Menschen im Einklang mit ihrer Umgebung leben und wirtschaften, dramatisch ausgebeutet und zerstört werden und damit unter anderem unumkehrbare Klimaveränderungen verursachen,
- der weitaus größte Teil der Menschen, die nicht in Europa oder den anderen Zentren der privilegierten Gebiete leben, zunehmend verarmt, verelendet und einer selbstbestimmten und demokratischen Zukunft beraubt wird,
- Armut, Unterdrückung und Not sich weltweit zunehmend in Hass auf Minderheiten; Kriminalität, den jeweils anders seienden, in regionale Kriege, Aufstände und andere Formen von Gewalt bis hin zum andauernden Weltbürgerkrieg entladen,
- die Millionen der entrechteten, entwürdigten und perspektivlosen Menschen der anderen Erdteile ihre letzte Möglichkeit in der großen Völkerwanderung zur Festung Europa sehen,
- auch in Europa die Souveränität der nationalen Parlamente zunehmend ausgeblendet wird, auf Druck des Kapitals die sozialstaatlichen Strukturen auch hier zunehmend demontiert, die öffentlichen Dienste und andere Errungenschaften der Allgemeinheit zunehmend „privatisiert“ und damit entweder auf maximalen Profit getrimmt oder abgewickelt werden,
- die Logik eines ungezähmten Kapitalmarktes also immer mehr Lebensbereiche der Selbstbestimmung durch die Gemeinschaft entreißt und der reinen Profitorientierung unterstellt

oder:

- wir stehen auf, sagen laut „STOP“ und setzen uns aktiv und konsequent ein für einen demokratischen Wandel zu einer selbstbestimmten, gemeinwohlorientierten Gesellschaft,
- wir schaffen eine Vision, die zum Kristallisationspunkt und Bezugsrahmen wird für alle, die diesen grundsätzlichen Wandel wirklich wollen,
- wir nutzen die Erfahrungen der Vergangenheit, um das Neue, uns allen Dienliche nicht nur zu erschaffen, sondern auch dauerhaft zum Wohle aller zu erhalten,
- wir beschränken die bisherigen Eliten und Profiteure auf ein Maß, das der Entwicklung des Gemeinwohls nicht weiter schadet.

Dazu legen wir den Entwurf einer **CHARTA FÜR EIN EUROPA DER REGIONEN** vor.

Europäische Unabhängigkeitserklärung

Zum Wohle der Menschen und der Regionen in Europa,

zur Erlangung, Bewahrung und Weiterentwicklung
von Freiheit und Demokratie

in Anerkennung der geschichtlichen Verantwortung Europas,
sowohl für die Verursachung, als auch die Überwindung
einer immer plutokratischer werdenden globalen Zivilisation

und in der Hoffnung, damit einen heilsamen Beitrag zur Bewahrung
und Wiedererlangung von Lebensqualität und Menschenwürde
für die gesamte Menschheit und den Planeten Erde zu leisten,

schlagen wir folgende Rahmenvereinbarungen
für den Aufbau eines nachhaltig sozialen, demokratischen
und mit der Natur kooperierenden Europa vor:

1. Demokratischer Wandel

Die derzeitigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung und politisch-ökonomischen Machtkonzentration zugunsten sich globalisierender Konzerne und auf Kosten des Gemeinwohls, der Menschen- und Bürgerrechte sowie der Souveränität der nationalen Parlamente werden aufgegeben. Die Menschen Europas weisen die Herrschaftsansprüche der globalen Finanzeliten zurück und nehmen die Gestaltung ihrer Gemeinschaften und einer demokratischen Gesellschaft selbstbestimmt und gemeinsam in die eigenen Hände

2. Vielfalt

Die Menschen und Völker Europas anerkennen, dass sie bei allen Gemeinsamkeiten auch im Reichtum einer großen geographischen und kulturellen Vielfalt leben. Sie schätzen diese Vielfalt und wollen sie nicht nur als folkloristisches Brauchtum leben, sondern zur vitalen Basis einer selbstbestimmten und gemeinwohlfördernden Gesellschaft machen.

3. Regionale Gliederung

Der Kernpunkt einer nachhaltigen Demokratiereform besteht daher darin, die derzeit schleichende Aushöhlung der Souveränität der nationalen Parlamente zugunsten einer europäischen Zentrale umzukehren in eine Verlagerung der Souveränität zugunsten sich zunehmend selbstversorgender und selbstbestimmter Regionen.

4. Souveränität der Regionen

Als Träger der politischen Souveränität treten die Regionen die Nachfolge der Nationen an. Im Zusammenspiel von demokratischer Selbstbestimmung, regionaler Diversität, Naturverträglichkeit und optimaler ökonomischer Selbstversorgung sind diese den alten, zentralistischen, zu großen und zu bürgerfernen Systemen der alten Nationalstaaten weit überlegen.

Die Basis eines sich demokratisch zusammenfindenden Europas sind damit weder ein paar Dutzend Nationalstaaten, in dem immer die kleinsten kaum Gewicht haben und die größten dominieren, noch die politisch kaum demokratisch zu kontrollierenden globalen Konzerne. Der Souverän eines solchen Zusammenschlusses sind vielmehr die Menschen, die sich in ungefähr 500 autonomen Regionen selbstbestimmt, in großer Vielfalt **und** gemeinschaftlich organisieren.

5. Grundrechte, Menschenwürde und Gemeinschaft

Erlangung, Erhalt und Weiterentwicklung der Grundrechte und der Menschenwürde des Einzelnen, der Schutz und die Förderung der die Einzelnen tragenden Gemeinschaft an der Basis, sowie der lebensdienliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen gehören untrennbar zusammen und bilden die unverzichtbare Basis eines nachhaltig demokratischen Europa.

6. Demokratisch gegliederte Basis

Basisgemeinschaften, die nicht größer sind als dass jedes Mitglied ihre anderen Mitglieder noch kennt, sind die menschliche Keimzelle, der Ausgangspunkt und die Grundeinheiten einer nachhaltig funktionierenden Demokratie. In ihren Versammlungen wird eine direkt-demokratische Entscheidungskultur gepflegt und die Delegierten für die größeren Zusammenschlüsse (Gemeinden, Kreise, Region) gewählt.

7. Subsidiarität

Nur solche Aufgaben, die die jeweilige Basisgliederung nicht zufriedenstellend selbst regeln kann, werden an die jeweiligen größeren Zusammenschlüsse delegiert.

8. Imperatives Mandat

Die Delegierten einer Gebietsversammlung sind weisungsgebunden an die Aufträge ihrer jeweiligen Basisversammlungen oder der sie entsendenden Gebietsversammlungen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den politischen Willen der sie entsendenden Basis mit dem der anderen Basiseinheiten in einen Konsens zum Nutzen des größeren Ganzen zu bringen.

Dadurch wird sichergestellt, dass die gewählten Delegierten die Interessen ihrer Wähler und nicht in erster Linie ihre eigenen oder die anderer Interessengruppen vertreten.

9. Föderationen

Zur gemeinsamen Regelung von Aufgaben, die eine Region nicht allein zufriedenstellend bewältigen kann, schließen sich die Regionen zu Föderationen zusammen, ohne ihre Souveränität aufzugeben. Das Subsidiaritätsprinzip und das imperative Mandat gelten wie bei der Binnengliederung der Regionen auch bei ihrer Vernetzung zu Föderationen. Regionen bilden Regionalföderationen, diese Territorialföderationen, diese die Europäische Föderation.

10. Demokratie-, Wirtschafts- und Finanzreform

Die Rahmenvereinbarungen der hier kurz skizzierten Demokratiereform werden detaillierter in Anhang A Demokratiereform dargestellt. Die wichtigsten Konsequenzen einer demokratischen, gemeinwohlorientierten und lebensdienlichen Selbstbestimmung für die Wirtschaft und das Finanzwesen werden im Anhang D erläutert, die Details

regionaler Subgliederung im Anhang B und die Grundzüge der föderalen Ebenen im Anhang C.

11. Menschenbild und Bewusstsein

Diese Charta beschreibt Ziele, die wir im Hinblick auf ein nachhaltig demokratisches Europa für erstrebenswert halten. Dabei geht es uns um den Geist des großen Ganzen. Wir verzichten bewusst darauf, zu viele Konkretisierungen und zu viele Details dieses anstehenden Wandels zu formulieren. Wir wollen nicht zu viele Einzelheiten des Lebens zu einheitlich und zentral vorbestimmen, weil wir aus der Geschichte gelernt haben, dass die bestgemeinten Lösungen, wenn sie denn von zu fernem, zu großen und zu mächtigen Zentralen über die Menschen gestülpt wurden, oft mehr Leid als Nutzen brachten.

Wir betonen in dieser Charta die Basisgemeinschaften und die Regionen, weil wir glauben, dass hier die Montagepunkte sind, an denen sich Bewusstsein hin zu mehr Selbstbestimmung und einer lebensdienlicheren und gemeinwohlorientierteren Gesellschaft entwickeln wird. Die Charta will inspirieren, aber nicht vorschreiben, wie die Gemeinschaften sich im Innern zu verhalten oder zu organisieren haben. Sie ist vielmehr ein Vertrauensbekenntnis an die Menschen. Wir glauben an die fast unbegrenzt steigerbare Kreativität und soziale Intelligenz der Menschen, wenn man ihnen ermöglicht und sie darin unterstützt, ihre eigenen Angelegenheiten selbstbestimmt und gemeinsam in die Hand zu nehmen.

Unser Menschenbild gebietet uns, den anstehenden Wandel jetzt anzusprechen, zu fordern und zu fördern. Eine nachhaltige Absicherung wirklich demokratischer Lebensverhältnisse lässt den Fortbestand der derzeitigen Herrschafts- und Machtstrukturen nicht länger zu.

Eine menschliche Kultur, die es will oder zulässt, dass ein Großteil ihrer Menschen in der Abhängigkeit von Sklaven gehalten werden, ist und bleibt eine Herrschaftskultur, egal wie ihre Verfassungen formuliert werden. Eine Gesellschaft, die es unterlässt, ihre Menschen in den größtmöglichen Zustand substantieller Freiheit zu versetzen sabotiert die menschliche Evolution.

Anhang A:

Demokratiereform

1. Grundrechte und Menschenwürde

Nachhaltige Demokratie ermöglichen und stärken wir dadurch, dass wir die Grundrechte (gem. Art.1 GG und allg. das GG in seiner ursprünglichen Fassung) sowie die Menschenwürde (gem. UN-Menschenrechtscharta) jedes Einzelnen absichern und stärken. Damit sich diese Absicht nicht in folgenlosen Grundsatzserklärungen auf dem Papier erschöpft, braucht es zur Umsetzung in gesellschaftliche Realität konkrete wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen. Dazu gehört unter anderem auch die Einführung eines bedingungslosen und existenzsichernden Grundeinkommens für jedes einzelne Individuum sowie der Schutz der Gemeinschaften, die die Einzelnen tragen.

2. Schutz der Gemeinschaft

Nachhaltige Demokratie baut sich von der Basis her auf. Sie beginnt dort, wo Menschen den Willen und die Fähigkeit entwickeln, so selbstbestimmt und gemeinsam wie möglich zu regeln, wie sie wirklich leben wollen. Dafür braucht es an der Basis der Gesellschaft überschaubare, stabile und funktionsfähige Gemeinschaften. Der Schutz und die Förderung von Gemeinschaftsstrukturen an der Basis der Gesellschaft erhält daher ebenso Verfassungsrang wie die Grundrechte des Einzelnen.

3. Basis der Demokratie

Es erscheint uns nach den Erfahrungen der Geschichte und dem heutigen Erkenntnisstand empfehlenswert, dass diese Basisgemeinschaften

1. größer sind als die derzeitigen Familienverbände, um eine ökonomische und psychosoziale Stabilität über mehrere Generationen zu ermöglichen; und
2. nicht eine Größe, bei der noch jedes Mitglied jedes andere kennt, überschreiten.

Es erscheint im Sinne der in Absatz 2 genannten Vielfalt jedoch angebracht, die exakte Größe sowie die innere Gliederung und Gestaltung dieser Basisgemeinschaften diesen im höchstmöglichen Umfang selbst zu überlassen. Die reichhaltigen Erfahrungen der Ökodorf-, der Gemeinschafts- und der Transition Town Bewegungen könnten hier inspirierend einfließen. Dabei ist auf die Balance zwischen den Grundrechten des Individuum und denen der Gemeinschaft zu achten.

4. Schutz des Individuums

Die Grundrechte des Individuums dürfen von keiner Ideologie und keiner Gemeinschaft beschnitten werden. Individuen, welche in den Zeiten des Wandels oder in Ausnahmefällen auch zukünftig keiner Basisgemeinschaft angehören wollen oder können, sind im Rahmen des Verbundes mehrerer Basisgemeinschaften (Kommune/Gemeinde) in die soziale Grundabsicherung und die demokratische Teilhabe eingebettet. D.h. die Gemeinden schaffen spezielle, den Basisgemeinschaften gleichgestellte Basisgliederungen für nicht in Gemeinschaften lebende Menschen, über die diese ihr Grundeinkommen beziehen, sozial abgesichert sind und ihre Vertreter in die Gemeinderäte wählen können.

5. Gemeinden, Kreise, Städte

Mehrere Basisgemeinschaften bilden aus traditionellen, kulturellen und Selbstversorgungsgründen Kommunen oder Gemeinden. Sie lösen sich nicht in diese hinein auf, bleiben als Grundeinheiten der politischen Willensbildung bestehen und vergeben nur die Aufgaben an die Kommunen / Gemeinden, die sie allein nicht zufriedenstellend regeln können.

Die Kommunen / Gemeinden ihrerseits schließen sich nach den gleichen Grundsätzen zu selbst verwalteten Städten oder Kreisen zusammen.

Dieses von den kleineren zu den umfassenderen Körperschaften sich vollziehende Prinzip gilt unabhängig davon, ob sich darin Dörfer und Kleinstädte zu Kreisen oder Quartiere und Stadtviertel zu Städten formieren.

6. autonome Regionen

Mehrere selbst verwaltete Kreise oder Städte schließen sich zu einer autonomen Region zusammen. Die autonomen Regionen sind nicht nur soziale und politische Körperschaften, sondern im Idealfall auch wirtschaftlich (materielle Grundversorgung) und kulturell (geistig, seelisch, soziale „Grundbedürfnisse“) so autark wie möglich. Im geographisch eher klein-gliedrigen Europa liegt es nahe, dass die Regionen u.a. auch von der Landschaft her gebildet werden und sich dabei nicht unbedingt an die Verwaltungs-, und Staatsgrenzen eines national und zentral staatlich gestalteten Europa halten müssen. Ebenso können auch historisch und kulturell gewachsene Zusammenhänge den Zuschnitt einer Region mit bestimmen. Der konkrete Zuschnitt der Regionen wird zu den größten Herausforderungen bei der Schaffung eines Europa der Regionen gehören. Um diesen Prozess so einvernehmlich wie möglich zu gestalten, sind hier die Erfahrungen der Schweiz und anderer kantonal gegliederter Föderationssysteme zu beachten.

7. Souveränität

Die Basis eines sich demokratisch zusammenfindenden Europas sind damit weder ein paar Dutzend Nationalstaaten (in dem immer die kleinsten kaum Gewicht haben und die größten dominieren) noch die politisch kaum demokratisch zu kontrollierenden globalen Konzerne. Der Souverän eines solchen Zusammenschlusses sind vielmehr die Menschen, die sich in ca. 500 autonomen Regionen selbstbestimmt, in großer Vielfalt und gemeinschaftlich organisieren.

Im Sinne der höchsten Souveränität treten die autonomen Regionen die Nachfolge der Nationen an. Im Zusammenspiel von demokratischer Selbstbestimmung, regionaler Diversität, Naturverträglichkeit und optimaler ökonomischer Selbstversorgung sind diese den alten, zentralistischen, zu großen und zu bürgerfernen Systemen der alten Nationalstaaten weit überlegen.

Voraussetzung einer solchen Neugliederung Europas ist der Wille seiner Bürger, ökonomische und politische Strukturen, die eher der Absicherung der Herrschaft überkommener Eliten dienen, zugunsten solcher Strukturen zu verändern, die die demokratische, selbstbestimmte und gemeinwohl-orientierte Teilhabe aller ermöglicht.

8. Subsidiarität und föderale Strukturen

Die Autonomen Regionen sind die wichtigste Träger und Garantien einer selbstbestimmten, lebensdienlichen und gemeinwohlorientierten Willensbildung. Sie sind von innen her schon nach dem Subsidiaritätsprinzip gegliedert und aufgebaut. Die Basisgemeinschaften entscheiden über die Politik der Gemeinden, diese über die der Kreise und die dann über die der Region. Nur die Bereiche, die eine Körperschaft nicht selbst regeln kann werden an die Nächstgrößere delegiert. Somit werden „Spezialisten“ für alle Lebensbereiche schon an der Basis gebraucht und gestärkt. Und Demokratie wird lebendiger an der Basis geübt, wenn ihr nicht nur begrenzte „Spielwiesen“ zugewiesen werden sondern Sachverstand und Kompetenz zu allen politischen Fragen gefordert sind.

Das gleiche Subsidiaritätsprinzip gilt auch für alle föderalen Zusammenschlüsse über die Regionen hinaus.

9. regionale, kulturelle und europäische Föderationen

Um einzelne Bereiche ihrer Grundversorgung zu verbessern, die Lebensqualität ihrer Menschen zu verbessern, mit den Überschüssen ihrer Selbstversorgerwirtschaft zu handeln, zum geistigen und kulturellen Austausch und zur gegenseitigen solidarischen Hilfe in Notsituationen schließen sich die **Autonomen Regionen** zu **Regionalföderationen** zusammen, ohne dabei ihre politische Souveränität aufzugeben.

Aus den gleichen Gründen und unter den gleichen Bedingungen schließen diese sich wiederum zu größeren Föderationen zusammen.

So sind zum Beispiel **Territorialföderationen** oder **Kulturföderationen** denkbar, die in etwa das Gebiet eines der heutigen Nationalstaaten umfassen. Diese hätten dann aber kaum noch viel zentrale Verwaltungsaufgaben, sondern eher die gemeinsame Pflege einer Sprache oder andere eher geistig-kulturelle Gemeinsamkeiten.

Die **Europäische Föderation** schließlich ist dann das gemeinsame Dach aller ca. 500 autonomen Regionen Europas.

Bei alledem gilt: je größer die Föderation, umso weniger und vor allem weniger materiell sind ihre Aufgabenfelder.

10. Weltföderation

Zu dem Zeitpunkt schließlich, an dem andere Teile der Menschheit auf anderen Kontinenten sich selbstbestimmt zu ähnlichen demokratischen Föderationen zusammengefunden haben, wäre der Zeitpunkt gekommen, an dem sich die **Europäische Föderation** mit andern zu einer Weltföderation verbindet.

Davor verbietet sich aus historischen Gründen eine zu starke Einflussnahme Europas auf die Selbstbestimmungsprozesse in der übrigen Welt.

11. politische Willensbildung

Anstelle der alten Parteien treten die Basisgemeinschaften an den Anfang der politischen Willensbildung. Damit wird das de facto Monopol der Parteien auf die Gestaltung der Gesellschaft aufgehoben und die Teilhabe aller am demokratischen Prozess gestärkt. Sollte dennoch ein Bedürfnis zur Bildung oder Beibehaltung von Parteien bestehen, so wird diesen die Assoziations- und Versammlungsfreiheit im Sinne der Grundrechte zugestanden. Sie werden aber wie andere Vereine auch behandelt und nicht mehr mit den Privilegien, die sie im Rahmen der repräsentativen Demokratie hatten, ausgestattet.

12. Basis- und direkte Demokratie

In den Basisgemeinschaften werden alle zur Teilnahme an den Entscheidungen zu allen Feldern der Politik ermutigt. Im überschaubaren Bereich, wo die Beteiligten sich von Angesicht zu Angesicht kennen, wird ein verantwortungsbewusstes Miteinander in allen Lebensbereichen geübt. Durch den gegliederten Konsens und andere Kommunikationsverfahren, die in der humanistischen Psychologie, der Gemeinschaftsbewegung, traditionellen Gemeinschaften oder anderen vergleichbaren Zusammenhängen entwickelt

wurden, wird darauf geachtet, die kreativen Potentiale möglichst aller Individuen zur Förderung einer kollektiven und sozialen Intelligenz zusammenzubringen. Die regelmäßigen Versammlungen der Basisgemeinschaften (und ggf. auch gelegentlich noch der Kommunen/Gemeinden) sind die zentralen Orte und Gelegenheiten, zu denen alle Menschen zum Praktizieren der direkten Demokratie eingeladen sind. In direkter Wahl werden auf diesen Basisversammlungen die Delegierten der Basisgemeinschaft für die Gemeindeversammlung (und darüber indirekt für alle politischen Ebenen darüber hinaus) gewählt.

13. imperatives Mandat und Gebietsversammlungen

Ab der Größenordnung, in der aufgrund der Anzahl der Menschen eine Versammlung nicht mehr kommunikativ, differenziert und effizient genug stattfinden kann, tritt ein Delegiertensystem an die Stelle der Vollversammlungen.

Die Basisversammlungen wählen dazu je eine Frau und einen Mann (und ggf deren Stellvertreter) in die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlungen wählen nach dem selben Muster Delegierte für die Kreis-, Stadt-, Stadtteil-Versammlungen, diese wiederum wählen nach dem selben Muster die Delegierten in die Regionalversammlung. In gleicher Weise setzt sich das System bis in die obersten Föderationsversammlungen fort.

Die Versammlungen auf allen Ebenen verstehen sich aber nicht selbst als politische Souveräne. Sie sind vielmehr weisungsgebunden an die Aufträge ihrer jeweiligen Basisversammlungen oder der sie entsendenden Versammlungen und sehen ihre Hauptaufgabe darin, den politischen Willen der sie entsendenden Basis mit dem der anderen Basiseinheiten in einen Konsens zum Nutzen des größeren Ganzen zu bringen. Daher kann die entsendende Basisgliederung ihre Delegierten jederzeit wieder abberufen, wenn sie sich nicht optimal durch diese in der jeweiligen Versammlung vertreten sieht. Dadurch wird sichergestellt, dass die gewählten Delegierten die Interessen ihrer Wähler und nicht in erster Linie ihre eigenen oder die anderer Interessengruppen vertreten.

Sollte ein Delegierter dadurch in einen Gewissenskonflikt mit der ihn entsendenden Basis geraten, kann er sein Mandat jederzeit an diese zurückgeben.

14. Gewaltenteilung

Parallel zu den Gebietsversammlungen wird in ähnlicher Weise und ausgehend von Ältestenräten und Mediationsinstanzen an der Basis ein System von Schiedsgerichten bis hin zum Regionalgericht aufgebaut. Die Regionen setzen gegebenenfalls diesen „judikativen“ Aufbau auf der Ebene der Föderationen fort.

Die Gebietsversammlungen entsprechen am ehesten des Legislative im alten repräsentativen System. Sie sind allerdings stark aufgewertet und geben die Richtlinien der Politik vor. Weniger Macht als im alten System hat die ausführende Gewalt. Die Versammlungen bauen zu ihrer Unterstützung Administrationen mit Exekutivfunktionen auf. Die Spitzen dieser Administrationen arbeiten selbstständig und hauptberuflich, sind aber den Beschlüssen der Versammlungen unterstellt und können von diesen im Konfliktfall entlassen werden.

15. Parteien und Politiker

Politik wird entwickelt und verfeinert zur „Kunst der Gemeinschaftsgestaltung“. Das Ziel einer nachhaltigen Demokratie ist es, das Niveau der sozialen Intelligenz derart zu erhöhen, das alle Menschen direkt an ihr teilhaben können. Anders als im alten repräsentativen Parlamentarismus muss das Volk daher nicht mehr von Parteien und hauptberuflichen Politikern vertreten werden.

Die Funktionen als Delegierte stehen prinzipiell allen Menschen offen. Sie werden in der Regel nicht so lange wie die Abgeordneten bisher in den Parlamenten sitzen, eher ehrenamtlich oder evtl. auf Teilzeitbasis tätig sein und die Versammlungen eher mit dem Sachverstand aus anderen Lebensbereichen befruchten als die alten Berufs- oder Karriereparlamente.

Da es theoretisch möglich ist, dass ein Delegierter, wenn er von der Basis und den jeweiligen Versammlungen unterstützt wird, direkt von der Gemeindeversammlung bis zur Europäischen Föderationsversammlung hineinwirken kann, braucht niemand mehr, um politisch mitzuwirken, eine jahrzehntelange Anpassungsleistung im Milieu einer bestimmten Partei zu absolvieren.

Impulse von der Basis können so in relativ kurzer Zeit bis in die umfassendsten Föderationsebenen hineinwirken.

Anhang B:

Modell regionaler Subgliederung

Binnengliederung der Region

A direkt-demokratische Ebene

1. Das Problem:

Ab einer gewissen Größe unterliegen alle Gesellschaftsformen auf die eine oder andere Weise der Gefahr, die Menschen als zu kontrollierende Masse und nicht mehr als Individuen zu sehen. Herrschaftssysteme jeder Art tendieren dazu, gesellschaftliche Subsysteme zu Verwaltungseinheiten zu machen, sie ihrer Autonomie und Autarkie zu berauben oder gänzlich zu atomisieren.

Langezeit galt die Familie als Keimzelle des Staates. Doch selbst die moderne Kleinfamilie ist heute in der Abwicklung begriffen. Das globale Herrschaftssystem ist dabei, uns zunehmend voneinander zu trennen, in dem wir von Bürgern in sozialen Zusammenhängen zu Konsumenten, Kunden, „Usern“ oder auf andere isolierte Eigenschaften reduziert werden. Individuelle Freiheit aber, Sicherheit und Selbstentfaltung sind den Individuen nur auf der Grundlage funktionierender Gemeinschaften möglich.

2. Eine mögliche Lösung:

Vor-herrschaftliche und Stammesgesellschaften, die über lange Zeiträume friedlich existierten, hatten diesbezüglich eine soziale Intelligenz und „politische“ Weisheit entwickelt, die zu ignorieren die Menschheit sich heute bei Strafe ihres Untergangs nicht mehr leisten kann. Eine aus mehreren Sippen bestehende Basisgemeinschaft ist auf der einen Seite wesentlich größer und stabiler als eine Einzelfamilie, bleibt andererseits aber noch so übersichtlich, dass ihre Mitglieder einander noch kennen und die Wirkungen ihrer Taten und Beschlüsse aufeinander überschauen können. Nicht Gleichförmigkeit, sondern verschiedene Frauen und verschiedene Männer im engsten Umfeld prägen die Erwachsenenbilder der Kinder. Und das Zusammenleben der Generationen wird nicht dem Diktat einer sich verselbständigenden Erwerbstätigkeit geopfert. Auch die europäische Geschichte kennt noch vereinzelt Phasen oder Gegenden, wo Dorfgemeinschaften oder auch kleine Städte nach ähnlichem Muster funktionierten.

3. Verwandtschaft und soziale Verbindlichkeit:

Die Sippe als soziale Größe kann heute in verschiedenen Graden gegenseitiger Verbindlichkeit verwirklicht werden:

- a) als Versuch, vor-patriarchale Verwandtschaftsgebilde im Sinne mutterrechtlicher Traditionen neu zu begründen (detaillierte Erläuterungen dazu stehen zur Verfügung, würden aber den Rahmen an dieser Stelle sprengen).
- b) mit dem Anspruch, nicht die historischen Formen, wohl aber die Essenzen des sozialen Gefäßes „Sippe“ zu übernehmen (Im Zentrum eine Frauengruppe als sozial-integrativer Kern, die Sicherheit der Kinder über ihren Platz in der Sippe, und die soziale Verantwortung (wie sie heute nur noch in der Kleinfamilie gilt) aller Erwachsenen füreinander und für alle Kinder, unabhängig vom Stand aktueller Paarbeziehungen).
- c) die Übernahme lediglich der bloßen Zahl als Orientierungsgröße für sich neu findende „Wahlverwandtschaften“.

Ein solcher Verband von ca. 20 bis 50 Menschen bildet gleichermaßen die Kerngemeinschaft für die Zugehörigkeit und soziale Absicherung ihrer Individuen als auch den Ursprung jeglicher basis-demokratischer Willensbildung.

Da dieser Verband aber allein für sich kaum lebensfähig ist, braucht er, um seine volle Wirkung zu entfalten, die Einbettung in ein Netz von Verbänden gleicher Qualität.

Erst mehrere solcher sozialen Kerne zusammen (3-12 Sippen mit ca. 100-500 Menschen) bilden gemeinsam eine Basisgemeinschaft, ohne sich in diese hinein aufzulösen.

Menschen, die keiner Basisgemeinschaft angehören wollen, sind durch in etwa ähnlich große Basisgliederungen ihrer jeweiligen Gemeinden sozial abgesichert und in die demokratische Teilhabe integriert.

4. Grundbaustein der Demokratie:

Unabhängig von Details der Verwandtschaftsstrukturen innerhalb der Sippe oder Lebensgemeinschaft ist aber ihr Zusammenschluss zu einer Basisgemeinschaft die entscheidende Ebene, auf der soziale, anthropologische, ökonomische, ökologische, kulturelle und politische Muster sich bilden. Wir sehen in der Basisgemeinschaft die zentrale Grundeinheit, aus der heraus sich eine nachhaltig demokratische, gemeinwohlorientierte und mit ihren Lebensgrundlagen verbundene Gesellschaft entwickelt.

5. Demokratische Kultur und der gegliederte Konsens:

Wir gehen davon aus, dass die soziale Intelligenz und die Weisheit von Frauen und Männern sich optimal entfalten kann, wenn sie sich innerhalb der Sippe regelmäßig

sowohl getrennt voneinander als auch gemeinsam zu allen Lebens- und politischen Fragen beraten. Derart vorbereitet treten auf der Ebene der Basisgemeinschaft sowohl die Frauen- als auch die Männerrunde zusammen, um anstehende Entscheidungen zu fällen. Kommen beide Versammlungen zu identischen Ergebnissen, gilt der Entschluss als gefällt. Divergieren die Beschlüsse, so versucht eine kleine Gruppe von Frauen und Männern einen Konsens zu finden, der dann den Versammlungen erneut vorgelegt wird. Und so weiter bis der gemeinsame Beschluss steht.

6. Direkte Demokratie an der Basis:

Jede Basisgemeinschaft ist berechtigt, Beschlüsse zu allen politischen Themen zu fällen. Sie ist also nicht auf eine „kommunale Selbstverwaltung“ beschränkt und kann Initiativen bis hin zu globalen Themen entwickeln. Alle erwachsenen Mitglieder können ihr Stimmrecht direkt und unmittelbar in der Frauen- oder Männerversammlung wie auch auf der gemeinsamen Versammlung ausüben. (Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Möglichkeiten von „Ältestenräten“ wird in einem anderen Papier genauer dargestellt.)

Die Basisgemeinschaften wählen je zwei Frauen und zwei Männer als Delegierte in den Kommunal- oder Gemeinderat. Die Delegierten unterliegen dem imperativen Mandat, d.h. sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Basisgemeinschaft gebunden und können von dieser auch wieder abgewählt werden.

B die Ebene der Räte / Delegiertenversammlungen

7. Der Gemeinderat

Drei bis zwölf Basisgemeinden (ca. 1000-7000 Menschen) schließen sich zu Kommunen oder Gemeinden zusammen ohne dabei ihre Strukturen und Selbstbestimmung aufzugeben. Eventuell können in kleineren Gemeinden noch direkt-demokratische Gemeindeversammlungen stattfinden. In der Regel jedoch tritt ab dieser zweiten Stufe basisdemokratischer Gesellschaftsformierung auch die zweite basisdemokratische Komponente in Kraft: die (Gemeinde)Rats-(Delegierten) versammlungen. Die Delegiertenversammlung der Gemeinde versteht sich nicht selbst als Generalbevollmächtigte des Souveräns, sondern als Beratungs- und Koordinationsgremium, welches den politischen Willen der Basisgemeinschaften umsetzt oder bei divergierenden Beschlüssen den Ausgleich sucht. Sind die Interessen zu unterschiedlich, entscheidet nicht die Delegiertenversammlung, sondern die Delegierten gehen in ihre Basisgemein-

schaften zurück, berichten und erhalten dort ggf. einen neuen Auftrag. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis ein Konsens zwischen allen Basisgemeinschaften gefunden ist. Diese Bindung an den Basiswillen kann eine Entscheidung verlangsamen. Andererseits erhöht diese Rückbindung an die Basis die Wahrscheinlichkeit, dass ein Beschluss dann auch von allen mit getragen wird. Das kann die Entschleunigung am Anfang mehr als wettmachen.

Auch der Gemeinderat wird vor wichtigen Entscheidungen wieder getrennt als Frauen- und Männerrunde beraten.

8. Der Kreisrat

Drei bis zwölf Gemeinden bilden einen Kreis (eine Stadt) von ca. 10.000 bis 90.000 Menschen. Die Gemeinderäte wählen nach dem Muster der Basisgemeinschaften aus ihrer Mitte je zwei Frauen und zwei Männer. Diese bilden dann zusammen den Kreisrat (Stadtrat). Der Kreisrat funktioniert, wie auch alle weiteren Zusammenschlüsse darüber hinaus, nach den gleichen Prinzipien wie der Gemeinderat.

9. Die autonome Region

Drei bis zwölf Kreise (Städte) schließen sich zu einer autonomen Region von ca. 100.000 bis 1 Mio. (bei besonderen Gegebenheiten auch darüber hinaus) Menschen zusammen. Der Rat der autonomen Region wird entsprechend den Prinzipien der Gemeinde- und Kreisräte gebildet. Jeder Kreis entsendet je eine gleiche Zahl Frauen und Männer als Delegierte. Die autonome Region ist die höchste zentrale Instanz für alles, was die Gemeinden und Kreise nicht allein regeln können. So wie die Basisgemeinschaft das kleinste Element der Selbstverwaltung ist, ist die autonome Region deren größter Zusammenschluss. Alle darüber hinausgehenden (föderalen) Zusammenschlüsse schränken die Souveränität der Regionen nicht ein, sondern handeln in deren Auftrag und unterliegen der Kontrolle durch die Regionen.

10. Das imperative Mandat

Alle Delegierten aller Räte auf allen Ebenen sind an das imperative Mandat gebunden. Sie dürfen zurücktreten, wenn sie einen Auftrag nicht vertreten wollen, aber nicht gegen den Willen ihrer Basis handeln. Sie sind rückrufbar von der sie entsendenden Basis und verpflichtet, deren politischen Willen umzusetzen bzw. den der verschiedenen Gliederungen zu koordinieren.

11. Subsidiarität und Souveränität

So wie die Basisgemeinschaften nur die Angelegenheiten an die Gemeinden delegieren, die sie nicht allein zufriedenstellend regeln können, geben auch die Gemeinden nur die Aufgaben an die Kreise ab, die sie nicht allein bewältigen können. Die Kreise verfahren ebenso gegenüber der Region.

Die Regionen bilden die oberste Ebene der Subsidiaritätsfolge ihrer Basisgliederungen und sind die Träger deren gemeinsamer Souveränität.

Sie haben in allen größeren (föderalen) Zusammenschlüssen darauf zu achten, dass diese moderierenden Charakter haben und dass aus ihrer Funktion keine Hoheitsansprüche gegenüber der regionalen Ebene entstehen.

12. Föderation in Freiheit

Es ist von jeder Ebene aus, also auch aus den Föderationen möglich, politische Initiativen zu ergreifen. Alle Projekte jedoch, die den regionalen Zusammenhang überschreiten, müssen durch Überzeugungsarbeit in diese hinein getragen werden, können also von keiner übergeordneten, föderalen Ebene her mit einem Hoheitsanspruch diktiert werden.

Überregionale Zusammenschlüsse - die föderalen Ebenen

Zwei Vorüberlegungen:

A Warum reden wir nicht von der Weltföderation?

Da ein Großteil der Probleme in der Welt aus der Expansion europäischer Herrschaftssysteme entstanden sind, eine folgenreiche imperialistische, kolonialistische und neokolonialistische Entwicklung hier ihren Ausgang nahm, zwei Weltkriege und die aktuelle globale Ausplünderung aus der europäischen Zivilisation hervorgekommen sind, halten wir es für die dringlichste Aufgabe der Europäer, zunächst ihr eigenes Haus in Ordnung zu bringen.

Das schließt Hilfe für andere Weltregionen nicht aus, wohl aber politische Bevormundung jeglicher Art.

Erst wenn die Europäische Föderation der Welt ein anschauliches Bild einer freien nachhaltig demokratischen, gemeinwohlorientierten und lebensdienlichen Gesellschaft vorlebt, und wenn dann das Bedürfnis nach ähnlichen Zusammenschlüssen sich auch auf anderen Kontinenten deutlich artikuliert, dann ist vielleicht der Zeitpunkt gekommen, über eine Weltföderation nachzudenken.

B Wer ist der Souverän?

Eine Jahrtausende währende Prägung durch Herrschaftssysteme hat unser Denken in Bezug auf Staat und Gesellschaft extrem eingeengt. So basiert unser Staatsverständnis bis heute ganz wesentlich auf dem römischen, welches in der Antike auf eine den gesamten Mittelmeerraum umspannende plutokratische Militärdiktatur hinauslief.

Der neuzeitliche Staat entwickelte sich in engem Zusammenhang mit dem Absolutismus. Ludwig der XIV. konnte noch mit vollem Ernst behaupten: „Der Staat, das bin ich.“ Nach den Revolutionen, Reformen und Kriegen der Moderne gilt in den westlichen Demokratien nicht mehr der Fürst, sondern das Volk in seiner Gesamtheit als Souverän. Doch wie übt dieser abstrakte Souverän seine Macht praktisch aus? Der deutsche Bundestag zum Beispiel versteht sich als oberste Repräsentanz des Volkes, des Souverän, und leitet daraus seine politische Generalvollmacht ab.

Eine nachhaltig funktionierende Demokratie, die wirklich von der Basis ausgeht, braucht jedoch zwischen dem Individuum und der Gesamtheit eines Volkes (oder gar der Menschheit) dauerhafte und reale Zusammenschlüsse von Menschen zu Gemeinschaften und Gemeinden, um von einem abstrakten Prinzip zu gelebter Wirklichkeit zu werden.

1. Reale Demokratie oder Die Region als Träger der Souveränität

Im oben dargestellten Sinne wird künftig die Region zum Träger der politischen Souveränität. Das gleiche Subsidiaritätsprinzip, welches Basisgemeinschaften zu Gemeinden, diese zu Kreisen und diese zur autonomen Region formt, gilt auch bei Zusammenschlüssen über die Region hinaus.

Um der Basisdemokratie auch in den föderalen Zusammenschlüssen Geltung zu verschaffen, ist es aber wichtig, dass die Föderationen auf jeder Ebene freiwilligen Charakter behalten. Die Föderationen haben keine eigene Staatlichkeit, keine Rechtsbefugnis, keine eigene Souveränität.

Beschlüsse der Föderationen erhalten erst durch Bestätigung der Regionen Gültigkeit. Keine Region kann durch eine Föderation zu bestimmten Maßnahmen gezwungen werden. Sollte bei schwerwiegenden Fragen eine Region dauerhaft dem erklärten Willen der anderen Regionen der entsprechenden Föderation entgegenstehen, bleibt diesen als äußerstes Mittel nur der Ausschluss dieser Region aus der Föderation.

2. Die Regionen als „Rechtsnachfolger“ der Nationalstaaten

Ehemals hoheitliche Funktionen der Länder und Nationalstaaten wie Polizei, Justiz, Sicherheits- und Außenpolitik sowie das Gewaltmonopol gehen auf die Region über. Die staatliche Gewaltenteilung erfährt bei ihrem Übergang auf die Regionen eine neue Gewichtung:

Im Sinne des Imperativen Mandats steigt die Macht der Räte und verringert sich die Macht der Exekutive. Der Rat der Region ist nicht nur die Legislative im herkömmlichen Sinne, sondern er bestimmt auch weit mehr und häufiger als heute die Spitzen und die politischen Richtlinien der Exekutive. Die Exekutive handelt als Angestellte und im Auftrag des Rates. Sie kann von diesem jederzeit sowohl personell umbesetzt, als auch mit neuen Vorgaben beauftragt werden.

3. Die Räte

Der Regionalrat wird nach den gleichen Prinzipien gewählt wie die Räte seiner Gliederungen: Jeder Kreis-, oder Stadtrat wählt nach dem gegliederten Konsens gleich viel Frauen und Männer in den Regionalrat. Die Delegierten unterliegen dem imperativen Mandat, können also von dem sie entsendenden Rat zurückgerufen und durch andere Delegierte ersetzt werden, wenn dieser sich von Ihnen nicht richtig vertreten fühlt. Der Regionalrat ist die wichtigste Versammlung zur Koordination der politischen Interessen in der Region. Er hat nicht nur die gesetzgeberische Vollmacht, sondern ist auch weisungsbefugt gegenüber der Exekutive. Er wählt aus seiner Mitte ein paritätisch aus

gleich viel Frauen wie Männern besetztes Präsidium, welches die Region nach außen vertritt wie auch als „Arbeitgeber“ gegenüber der Exekutive fungiert. Außerdem wählt er in gleicher Weise seine ständigen Vertreterinnen und Vertreter für die Regionalföderation.

Die Räte der Regionalföderationen und der darüber hinausgehenden Zusammenschlüsse werden nach den gleichen Prinzipien gewählt. Sie haben sinngemäß und bezogen auf ihre jeweilige Ebene die gleichen Rechte und Funktionen.

Jedoch tritt bei wachsender Größe der Föderationen der legislative Charakter der Räte zunehmend in den Hintergrund, da sie zwar auch Gesetzesinitiativen einbringen können, diese aber erst nach entsprechenden Beschlüssen in den Regionen rechtskräftig werden. Je höher die föderale Ebene wird, desto weniger konkrete Aufgaben verbleiben ihr und umso mehr werden ihre Räte in erster Linie zu koordinierenden und mediatierenden Versammlungen.

4. Die Exekutive

Die Exekutive ist die ausführende Regierung der Region. Sie besteht aus (in der Regel bezahlten) Spezialisten und Fachleuten, die vom Regionalrat berufen oder angestellt werden. Im Sinne von Effizienz und Kompetenz können diese durchaus auch länger im Amt bleiben. Es wird in der Regel auf der unteren und mittleren Ebene (Verwaltungsebene) seltener zu dramatischen Umbesetzungen kommen, (obwohl der Rat auch hierzu berechtigt ist) als bei den Spitzenpositionen (politische Ebene).

Die Spitzenkräfte der Exekutive sind Menschen, die vom Rat mit der selbstständigen Umsetzung seiner politischen Vorgaben betraut werden. Das bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Rat und bedeutet, dass der Rat diese Spitzenkräfte auch jederzeit wieder absetzen und austauschen kann.

Das gleiche Verhältnis von Exekutive zum Rat gilt wie in der Region so auch auf allen föderalen Ebenen, nur dass die Aufgabenfelder der jeweiligen Exekutive sich entsprechend ändern und kleiner werden, je höher die Ebene angesiedelt ist.

5. die Judikative

Während auf der untersten Ebene der basisdemokratischen Gliederung (also bei den Basisgemeinschaften, vielleicht noch auf Gemeindeebene) die Funktion der Justiz im wesentlichen durch Ältestenräte und Mediationsinstanzen ersetzt wird, beginnt ab der Kreisebene und vor allem der regionalen Ebene die Judikative im eigentlichen Sinne. Richter und sonstige juristische Amtsträger sollten in engem Zusammenspiel von Räten der Basisgliederungen, Ältestenräten und dem Regionalrat auf besonders dafür einberufenen Versammlungen gewählt werden.

Die Organisation der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt der Region. Die bisherige Verfassungsgerichtsbarkeit wird zukünftig von den Grundwertekammern mit wahrgenommen.

Urteile von Schiedsgerichtshöfen auf den föderalen Ebenen haben Appellcharakter und bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Bestätigung durch die Gerichte der Regionen.

6. Grundwertekammer der Region

Neben dem Regionalrat wird in jeder Region noch eine Grundwertekammer gewählt. Diese hat den Auftrag, die Grundwerte, die sich die Region bei ihrer Konstitution selbst gibt (z.B. Grundrechte der Individuen und Gemeinschaften, Gemeinwohlorientierung und lebensdienliche Prinzipien bei wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen), zu hüten und über ihre Einhaltung zu wachen.

Sie hat keine eigene legislative Befugnis, kann aber sowohl gegen Entscheidungen der Exekutive wie auch des Regionalrates ein Veto einlegen. Im Ausgleich zu diesem Veto-recht verzichten die Mitglieder während sie der Grundwertekammer angehören, auf ihr aktives und passives Wahlrecht in allen politischen Funktionen und Räten vom Gemeinderat aufwärts.

7. die Europäische Grundwertekammer

Die Grundwertekammern in den Regionen wählen aus ihrer Mitte nach den gleichen Prinzipien wie die Räte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Europäische Grundwertekammer, die als zweite Kammer dem europäischen Föderationsrat beigegeben ist. Diese ist sinngemäß mit den gleichen Rechten und Funktionen ausgestattet wie die regionalen Grundwertekammern.

Sie tritt regulär zweimal im Jahr und zusätzlich gegebenenfalls zu Sondersitzungen als Plenum zusammen, wählt ein aus Frauen und Männern paritätisch zusammengesetztes Präsidium zur dauerhaften Präsenz am Sitz des Europäischen Föderationsrates, sowie die Mitglieder der europäischen Gerichtshöfe

8. Regionalföderationen

Drei bis zwölf autonome Regionen (ca. 1-10 Mio. Menschen) schließen sich zu einer Regionalföderation zusammen. Der Föderationsrat bestellt im Auftrage der Regionen eine Exekutive für die Gemeinschaftsaufgaben, die ihm von den Regionen delegiert werden. Die Regionen statten den Föderationsrat mit einem Budget aus, das die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet.

In gleicher Weise verfahren die Regionalföderationen mit den Territorialföderationen und den Kulturföderationen.

9. Territorialföderationen

Drei bis zwölf Regionalföderationen (ca.10-100 Mio. Menschen) schließen sich zu einer Territorialföderation zusammen. Der Territorialrat bestellt im Auftrage der Regionalföderationen eine Exekutive für die Gemeinschaftsaufgaben, die ihm von den Regionalföderationen delegiert werden. Die Regionalföderationen statten den Territorialrat mit einem Budget aus, das die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet. In gleicher Weise verfahren die Territorialföderationen mit dem Europäischen Föderationsrat.

10. Kultur- und Landschaftsföderationen

Neben den Territorialföderationen können sich einzelne Regionen wie auch Regionalföderationen zusätzlich zu Kultur- oder Landschaftsföderationen zusammenschließen (z.B. ein Sprachraum, die Regionen, die in den Alpen liegen, Regionen, die an Küsten liegen u.a). Diese haben zusätzliche und in der Regel weniger Aufgaben als die Territorialföderationen. Sie werden von den Regionen mit zusätzlichen und eigenen Mitteln ausgestattet, also unabhängig von den Territorialföderationen. So könnte eine Region z.B. mit einer deutschsprachigen Kulturföderation und gleichzeitig territorial mit einer anderssprachigen Territorialföderation verbunden sein.

Die Kultur-, oder Landschaftsföderationen wählen eigene Kultur- und Landschaftskammern nach dem Muster der Räte. Diese Kammern sind aber nicht berechtigt, Delegierte in den europäischen Föderationsrat zu entsenden.

11. Die Europäische Föderation

Die europäischen Territorialföderationen schließen sich zur Europäischen Föderation zusammen. Der Europäische Föderationsrat bestellt im Auftrage der Territorialföderationen eine europäische Exekutive für die Gemeinschaftsaufgaben, die ihm von den Territorialföderationen delegiert werden. Die Territorialföderationen statten den Europäischen Föderationsrat mit einem Budget aus, das die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet.

12. Das politische Initiativrecht der Föderationen

Die Stärkung der lokalen und regionalen Basis ist eine so große Herausforderung an das herkömmliche Politische Denken, dass es der Unterstützung seiner Prinzipien, national, übernational und möglichst stark auch von der europäischen Ebene her, nicht genug geben kann. Die Verwirklichung der Basisdemokratie braucht die Impulse von allen Ebenen.

Die Räte aller föderalen Ebenen sowie die Kultur- und Landschaftskammern sind berechtigt, politische Initiativen bis hin zu Gesetzesvorlagen zu entwickeln. Im Unterschied zum herkömmlichen System müssen über diese Vorlagen dann aber die Regionen entscheiden statt umgekehrt.

Ein solcher Wandel wird nicht über Nacht von allen verstanden und gewollt werden. Er muss aber konsequent und bezogen auf alle Ebenen durchdekliniert werden, wenn das System Herrschaft wirklich beendet werden soll.

Anhang D:

Wirtschafts-, Steuer- & Finanzreform

Alle bisherigen Versuche, in der Wirtschaft individuelle Freiheit mit Nutzen für die Gemeinschaft zu verbinden, sind nach der einen oder der anderen Seite ins Extrem ausgewuchert. Die Wirtschaft orientiert sich zukünftig nicht am Profit mit dem Ziel der Selbstverwertung des Kapitals, sondern am Bedarf der Menschen. Das zukünftige Wirtschaften findet in sowohl kooperativer als auch transparenter Form statt. Starre Über-/Unterordnungsverhältnisse wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch kooperative Beziehungen abgelöst. Dies ermöglicht umfassende Teilhabe der Menschen.

Vorbedingung

Entschuldung und Währungsreform

Die neu gebildeten Gebietskörperschaften sollen nicht von Anfang an mit Schulden belastet sein. Daher ist vor Beginn der Existenz jeder Gebietskörperschaft ein Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen. Dieses soll gewährleisten, dass die jeweilige Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kreis, Region) von Schulden befreit ist oder jedenfalls innerhalb von 5 Jahren Schulden abgebaut haben wird.

Bei der Entschuldung müssen die Gläubiger Ihre Kredite sukzessive abschreiben. Sinnvollerweise lässt sich der Abbau im Zuge einer Währungsreform lösen. Bei dieser können um so weniger Kredite in die neue Währung umgetauscht werden, je größer der Kreditbetrag ist. Im Ergebnis würde sich die Währungsreform wie eine Vermögenssteuer auswirken, bei der kleine Vermögen – relativ – geschont, größere immer stärker abgeschöpft werden würden.

Bei der Währungsreform würden Bargeld- und Buchgeldbestände mit einer Geldsteuer belegt werden, die nach Regionalwährung und ggf. vorhandener oder zu schaffender überregionaler Währung differenziert wird.

I. Gemeinwohlorientierung

1. Ausrichtung am Gemeinwohl

Nachhaltigkeit, Ökologie, Herstellung einer Verteilungsgerechtigkeit einschließlich einer bedingungslosen Grundsicherung sind die Ausrichtungen der zukünftigen Wirtschafts-, Steuer- und Finanzregulierungen. Diese Ausrichtung wird als Gemeinwohl-Ökonomie bezeichnet.

Die Gemeinwohl-Ökonomie basiert auf Vertrauensbildung, Kooperation, Solidarität und Nachhaltigkeit.

2. Bodenreform

Grund und Boden sind begrenzt vorhandene Güter, die sich nicht vermehren lassen. Daher ist der Grund und Boden der privaten Spekulation zu entziehen. Hierbei soll eine Differenzierung nach gewerblich / wirtschaftlich genutztem Grund und Boden und privat genutztem Grund und Boden vorgenommen werden.

Gewerblich und wirtschaftlich genutzter Grund und Boden wird in Gemeineigentum überführt, ggf. bei gleichzeitigem Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen Gebietskörperschaft und bisherigem Eigentümer.

Privat genutztes Grundeigentum kann teilweise in Gemeineigentum überführt werden, teilweise mit Progressionssteuern belastet werden, die an den Umfang des Grundeigentums anknüpfen.

Gemeineigentum bedeutet nicht Verstaatlichung, sondern die Schaffung von Almenden, also die Verfügbarkeit von Grund und Boden an die Basisgemeinschaften bzw. Gemeinden zu übertragen. Teilhabe hat Vorrang vor Eigentum.

Entschädigungen können in der Weise geleistet werden, dass die vorherigen Eigentümer für einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung von Nutzungsentgelten befreit werden. Die Reform ist so auszulegen, dass Eigentümer von Eigenheimgrundstücken für ein bis zwei Wohneinheiten keine oder kaum zusätzliche Kosten aufwenden müssen.

Das Recht zur Hebung von Bodenschätzen fällt an die jeweilige Gebietskörperschaft, die dieses Recht im Sinne der Nachhaltigkeit auszuüben hat.

3. Systemwahl

Die zukünftige Wirtschaftsform soll ein höchstmögliches Maß an Gerechtigkeit für jeden Einzelnen gewährleisten. Hierbei bleibt ein materielles Anreizsystem vorhanden.

Allerdings wird eine starke Verringerung der Einkommens- und Vermögensunterschiede angestrebt. Ressourcen, die nur begrenzt vorhanden sind, unterliegen zukünftig der begrenzten Verfügbarkeit privatwirtschaftlicher Interessen. Gemeinwohlorientierte Wirtschaftsformen wie Genossenschaften werden gegenüber Kapitalgesellschaften privilegiert.

Im Sinne einer Gemeinwohlorientierung ist zukünftig die Verfügbarkeit von Patenten, Verfahren, Rechten usw. in privater Hand einzuschränken. Dies gilt insbesondere für die Produktion von Lebens- und Arzneimitteln.

4. Paradigmenwechsel und Bewusstsein

Ein Paradigmenwechsel ist seit Jahren feststellbar. Immer mehr Menschen kommen zu der Erkenntnis, dass sie nicht der Wirtschaft und den Finanzen zu dienen haben sondern dass eine umgekehrte Ordnung herzustellen ist. Dieser Paradigmen- und Bewusstseinswandel in großen Teilen der Bevölkerung hat noch nicht zu tiefgreifenden Veränderungen der Strukturen geführt. Während breite Teile der Bevölkerung der immer stärker beschleunigten Konzentration von Wirtschaftsmacht in einer immer geringer werdenden Anzahl von Akteuren mehr oder weniger hilflos ausgesetzt ist, müssen die Menschen gleichzeitig immer größere Anstrengungen unternehmen, um den erreichten oder erstrebten Lebensstandard zu erhalten, abzusichern oder zu erlangen. Sie erleben hierbei, wie die Akteure der Politik nahezu ohne Widerstand vormals essentielle Elemente der Daseinsvorsorge dem Ausverkauf preis geben. Das sich wandelnde Bewusstsein hat bisher noch nicht zu breit angelegten Maßnahmen geführt, die die gegebenen Verhältnisse ändern konnten.

Die zunehmende Machtkonzentration und die Fixierung auf möglichst hohen Profit ist gemeinwohl-schädlich. Es geht nun darum, den Bewusstseinswandel auf das Wirtschaftsleben zu übertragen.

Die bisherigen Profiteure können bei Beibehaltung des jetzigen Systems schon morgen Opfer der zunehmenden Konzentration werden. Den meisten von ihnen wäre die Beibehaltung des bisherigen Systems auf Dauer nicht dienlich.

Eine der geeignetsten Maßnahmen zur Herbeiführung einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft ist die Herstellung absoluter Transparenz hinsichtlich nahezu aller Wirtschaftsabläufe. Transparenz schafft schneller einen Ausgleich der Verhältnisse als alles andere.

5. Beschränkung der Vermögens- und Einkommensunterschiede

Die in der Vergangenheit stattgefundene Umverteilung von Einkommen und Vermögen zugunsten der Kapitaleigentümer führt früher oder später zum Kollaps.

Die Vermögens- und Einkommenskonzentration wird schrittweise reduziert. Hierzu wird eine Vermögens- und Einkommensobergrenze festgelegt. Am unteren Ende der Einkommensskala wird ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt.

Bei der Begrenzung der Vermögenskonzentration wird auch eine Entflechtung unüberschaubarer Konglomerate in grundsätzlich überschaubare Einheiten vorgenommen. Das Existenzminimum ist jeweils steuerfrei zu belassen. Herstellung von Transparenz ist hierbei ein wesentlicher Katalysator.

II. Regionalisierung

1. Steuer- und Finanzhoheit

Die Regionen und ihre Untergliederungen besitzen die Steuer- und Finanzhoheit für die jeweilige Region. Sie entscheiden darüber, welche Teile ihres Finanz- und Steueraufkommens für die Verwirklichung überregionaler Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist die Handlungsfähigkeit der Regionen und ihrer Untergliederungen zu gewährleisten. Die hat Vorrang vor der Verwirklichung überregionaler Aufgaben. Bei einem Dissens über die Verwirklichung überregionaler Aufgaben zwischen Region und überregionaler Einheit oder zwischen zwei oder mehreren Regionen, für die Steuermittel zu verwenden sind, haben die Beteiligten im Wege einer Kooperation und eines Konsenses eine Lösung herbeizuführen.

2. Regionalisierung des Bankenwesens

Die Schaffung von regionalen und lokalen Banken und Finanzinstituten wird privilegiert. Genossenschaftsbanken haben Vorrang vor reinen Kapitalgesellschaften. Es ist zu gewährleisten, dass Kunden aus der Region Vorrang vor Kunden von außerhalb der Region haben.

Jede Region entscheidet autonom, ob sie überhaupt Kapitalgesellschaften zulassen möchte. In jeder Region wird eine Zentralbank gegründet.

Die Schaffung überregionaler Finanzinstitute bedarf der Zustimmung aller beteiligter Regionen. Die Schaffung neuer überregionaler Finanzinstitute ist nur aus überragenden Gründen des Gemeinwohls zugelassen. Die Zulassungsverfahren sind transparent zu gestalten.

Die Möglichkeit zur Finanzkonzentration der Banken ist zu beschränken. Es ist eine möglichst hohe Deckungsquote vorzuschreiben.
Spekulatives Banking sollte rigide untersagt werden.

3. Währungen

Jede Region schafft ihre Regionalwährung. Komplementärwährungen sind möglich. Daneben kann es eine europäische Währung geben, die überall innerhalb der Europäischen Föderation als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen ist.

Die Befugnis der Region, das Verhältnis der eigenen Währung zu anderen Währungen oder zu einer europäischen Währung zu verändern, ermöglicht Anpassungen an unterschiedliche ökonomische Entwicklungen innerhalb Europas.

Veränderungen der Kursverhältnisse unterliegen der demokratischen Kontrolle. Hierbei ist eine Annäherung an ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht in Vielfalt wünschenswert.

4. Konsequente Schaffung dezentraler Strukturen

Die konsequente Schaffung dezentraler Strukturen verringert die Abhängigkeiten von einzelnen Großanbietern, vergrößert aber auch die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aufgaben, die mehr als eine Region betreffen.

Der Energiebereich ist einer der wichtigsten Bereiche, in denen Dezentralisierung schnell herstellbar ist und die Umsetzung nachhaltig auf das allgemeine Bewusstsein einwirkt. Dezentralisierung lenkt von der alleinigen Fixierung auf Profit und Effizienz ab, schafft überschaubare Strukturen und ist geeignet, die Lebensqualität aller zu verbessern.

Die Bildung überregionaler Einheiten der Wirtschaft bzw. Aufrechterhaltung der selben ist zulassungs- bzw. genehmigungspflichtig. Das Verfahren ist öffentlich. Die Zulassung erfordert die fortgesetzte Aufrechterhaltung von Transparenz gegenüber Institutionen jeder Region, in der die überregionale Einheit wirtschaftlich tätig ist.

5. Transport und Verkehr

Der öffentliche Personenverkehr sowie der Gütertransport innerhalb einer Region stehen unter der Hoheit der Region und werden von dieser selbst geregelt.

Personen- und Güterverkehr in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft haben Vorrang vor privatrechtlicher Organisation. Funktionierende regionale Wirtschaftskreisläufe reduzieren das Transportaufkommen und den Verkehr. Überregionales Verkehrsaufkommen geht zurück.

Die dezentrale Struktur leistet so einen wichtigen Beitrag zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen des Planeten.

Überregionaler Verkehr wird arbeitsteilig im Rahmen der Regionalföderationen oder der europäischen Föderation geregelt. Alle Entscheidungen zu überregionalem Verkehr bedürfen stets der Zustimmung aller betroffenen Regionen.

6. Gemeineigentum und Einrichtung der Daseinsvorsorge

Grund, Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen sind nur begrenzt vorhanden. Die freie Verfügbarkeit hierüber wird durch geeignete Maßnahmen geregelt.

Alle Einrichtungen der Daseinsfürsorge und der öffentlichen Versorgung (z.B. Trinkwasser, Verkehrswege, Leitungs- und sonstige Verbundsysteme) sind in Gemeineigentum zu belassen oder zurückzuführen. Sie sind, bleiben oder werden Bestandteil einer neu definierten Allmende.

7. Steuerreform zugunsten der Region und der Nachhaltigkeit

Sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer werden die regional erzeugten Produkte und Dienstleistungen privilegiert. Unternehmer und Institutionen haben die Beweislast dafür, dass aufgestellte Vorgaben erfüllt werden. Hierbei soll weitestgehend Transparenz auch für Mitbewerber hergestellt werden.

Neben der traditionellen Einkommens- und Umsatzsteuer sind Ökosteuern als Steuerungselement einzuführen bzw. auszubauen. Bei der Ökosteuer wird der Umweltverbrauch besteuert. Je höher der Umwelt- und Ressourcenverbrauch ist bzw. je länger der Transportweg ist zwischen Produktionsstätte und Ort des Endverbrauches, um so höher ist die Steuer. Dadurch werden umweltfreundliche Produkte und Verfahren privilegiert, während umweltschädliche Produkte und Produktionsweisen verteuert und erschwert werden.

Als Beispiel für die Differenzierung der Umsatzsteuer könnte daran gedacht werden, lokal und regional erzeugte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen wie nachstehend aufgeführt zu begünstigen:

- 7 % auf alle Produkte und Dienstleistungen der Region,
- 14 % auf alle Lebensmittel von außerhalb der Region,
- 21 % auf alle anderen Produkte und Dienstleistungen

8. Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen und – begünstigungen zugunsten gemeinnütziger Unternehmen und Einrichtungen sind primär Unternehmen und Einrichtungen zu gewähren, die ausschließlich in der Region tätig sind. Bedingung der Steuerbefreiung und der Aufrechterhaltung der selben ist stets die Wahrung der Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der Tätigkeit des steuerbefreiten Unternehmens bzw. der Einrichtung.

Überregionale Kooperationen, die kooperieren, ohne einen Konzern, eine Holding oder ein Gesamtunternehmen zu bilden, kann diese Privilegierung auch gewährt werden. Solche Kooperationen sind darlegungs- und beweispflichtig für die Erfüllung der Voraussetzungen. Die Privilegierung für solche Einheiten folgt dem Sozidaritätsprinzip. Erst wenn lokale oder regionale Einheiten die Aufgabe nicht gewähren können, kann einer überregionalen Einheit eine solche Privilegierung gewährt werden.

III. Gewährleistung der Ziele und Transparenz

1. Überwachung durch die Grundwertekammer

Die Einhaltung der Grundsätze und Maßnahmen unter I. und II. in jeder Region übernimmt die Grundwertekammer.

Die Grundwertekammer hat das Recht, einzelne Rechtsetzungsakte aller anderen demokratischen Organe durch ein Veto anzuhalten, wenn diese zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der unter I. und II. aufgestellten Grundsätze und Maßnahmen führen würden.

Sie tagt stets öffentlich. Ihre Mitglieder sind unabhängig. Sie haben stets für vollständige Transparenz hinsichtlich aller ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu sorgen. Die Mitgliedschaft in dieser Kammer ist zeitlich zu begrenzen. Die Wahl zur Kammer folgt den Grundsätzen der Wahl zu den anderen demokratischen Organen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Grundwertekammer Zugang zu allen Informationen und hat das Recht, jeden Bürger der Region zu befragen.

Entscheidungen der Grundwertekammer sind der erneuten Entscheidungsfindung zuzuführen, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit der Gebietsvertretungen verlangt wird. Einzelheiten sind der Region zu überlassen.

2. Rechnungshof mit Eingriffsbefugnissen

Jede Region bildet einen Rechnungshof, der für die Kontrolle sämtlicher öffentlicher Finanzen, Steuern, Abgaben, Einnahmen und Ausgaben zuständig ist.

Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keiner Weisung anderer Behörden. Ihre Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Sie haben für sich selbst stets vollständige Transparenz hinsichtlich aller ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten.

Der Rechnungshof hat Eingriffsbefugnisse und kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung von Steuergerechtigkeit, Ausgabendisziplin, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

Die Maßnahmen des Rechnungshofes können gerichtlich überprüft werden. Hierbei ist vollständige Transparenz zu gewährleisten.

Stellt das Gericht schwere Beurteilungs- und / oder Ermessensfehler des Rechnungshofes fest, kann es die angegriffene Maßnahme aufheben oder die Sache zur erneuten Entscheidung durch den Rechnungshof unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes an diesen zurückverweisen.

3. Transparenz

Es wird Transparenz hinsichtlich aller öffentlichen Bücher, Register und Verzeichnisse hergestellt. Sie sind für jeden einsehbar, ohne dass es der Darlegung eines besonderen Interesses bedarf.

Sämtliche Steuer- und Abgabenbescheide sind öffentlich einsehbar. Die Einsehbarkeit kann nur aus überragenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz vor schwerer persönlicher Beeinträchtigung zeitlich verzögert werden.

Auch hinsichtlich des einzelnen Bürgers ist Transparenz herzustellen und zwar wechselseitig. Beispiele zu solchen Ansätzen finden sich in Norwegen und Schweden, wo Einkommensteuerbescheide für jeden einsehbar sind.

Anhang E

Gewaltmonopol, Militär, Polizei, Notstandsfragen

Die demokratische Willensbildung geht vom Prinzip der Selbstverpflichtung des Einzelnen in einer vom ihm mitgestalteten Gemeinschaft aus. Die Willensbildung muss notwendigerweise auch den Fall ihrer Missachtung oder gar aggressiven Verletzung mit einschließen und berücksichtigen. Grundsätzlich muss aber gelten, dass bei Übertretungen oder Verletzungen der Regeln der Selbstverpflichtung die mildest möglichen Formen der Kritik und die geringst möglichen Sanktionen gewählt werden, die immer mit einem Angebot zur Abhilfe möglicher Ursachen der Verfehlungen verbunden sein sollen. Das heißt, auszugehen ist vom Prinzip nachbarschaftlicher gegenseitiger Hilfe, die gleichzeitig gegenseitige Kontrolle ist.

Sanktionen werden nicht institutionalisiert, sondern immer nur ad hoc ausgesprochen und immer nur zu ad hoc Maßnahmen umgesetzt. Jede Maßnahme muss sich danach rechtfertigen, ob alle Mittel der (gegenseitigen) Hilfe ausgereizt wurden. Dieses Prinzip gilt über alle jeweils höheren Ebenen bis in den globalen Bereich. Das heißt, es gibt keinen kasernierten Erzwingungsstab – weder auf familiärer, noch auf gemeinschaftlicher, noch auf kommunaler, regionaler oder globaler Ebene. Das heißt, es gibt kein statisches Gewaltmonopol eines über allen Ebenen der Selbstorganisation schwebenden Staates, sondern „Staat“ ist in Zukunft das Geflecht eines lebendigen gegliederten Organismus.

Evtl. notwendige Gewaltanwendung hat immer nur ad hoc Charakter. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Begrenzung muss bei den demokratischen Organen der jeweiligen Ebenen liegen, auf denen solche Maßnahmen getroffen werden mussten. Turnusmäßig sind dazu aber auch die unteren Organe zu hören.